

Anlage zur Vorlage

1. Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, § 2 Abs. 1:

Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen kommunalrechtlich möglichen Rechts- und Nutzungsformen. Sie kann außerdem ~~die im Bereich der in § 2 Abs. 1 der Satzung der kommunalen Anstalt Stadtentwicklung bezeichneten Aufgaben übernehmen~~, Grundstücke und Gebäude erwerben, belasten, veräußern, an- und vermieten, diese bewirtschaften und Erbbaurechte begründen und ausgeben. Darüber hinaus kann die Gesellschaft Projekte initiieren, die die vorgenannten Aufgaben unterstützen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen ihres Unternehmenszwecks eigene Gesellschaften zu gründen oder sich Dritter zu bedienen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar- oder unmittelbar) dienlich sind.

2. Neufassung der Prüfrechte des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Emden und des Niedersächsischen Landesrechnungshofes, § 11:

Alt:

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei kommunalen Eigenbetrieben. Den für die Stadt Emden zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Neu:

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nach den Vorschriften über die Jahresprüfung bei kommunalen Eigenbetrieben (§ 158 Abs. 1 i.V.m. § 157 NKomVG). Den für die Stadt Emden zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Dem Land Niedersachsen wird gemäß § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) das Recht zur überörtlichen Prüfung nach den Vorschriften des NKPG eingeräumt.